



Nahwärmeversorgung „Mühlweg“ in 64850 Schaafheim

Preis- und Informationsblatt mit Wärmepreisen und Preisänderungsbestimmungen

gültig für das Abrechnungsjahr vom 01.01.2022 – 30.09.2022

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2020)			Angaben nach
Anteil der eingesetzten Energieträger im Gesamtenergiemix	Holz	100 %	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a
Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix		100 %	FFVAV § 5 Abs. 3
Treibhausgasemissionen bezogen auf die erzeugte Wärmeeinheit (berechnet)	CO ₂ -Äquivalent	63 g/kWh	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b
Primärenergiefaktor (nach Kappungsverfahren)	fp	0,30	FFVAV § 5 Abs. 3
Wärmenetzverlust	Netzeinspeisung -Wärmeabgabe = Netzverlust	194,8 MWh/a -169,4 MWh/a = 25,4 MWh/a	AVBFernwärmeV § 1a (2)

Für die Lieferung von Wärme erhebt das Unternehmen die im Folgenden angegebenen Preise. Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus Grundpreis und Verbrauchspreis.

1. Wärmepreise

Grundpreis (GP)

Der Grundpreis beträgt monatlich:

Zeitraum	Netto €/Monat	Endpreis ¹ €/Monat
01.01. – 30.04.	73,31	87,24
01.04. – 30.06.	73,49	87,45
01.07. – 30.09.	73,76	87,78

Verbrauchspreis (VP)

Der Verbrauchspreis beträgt:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG-Klausel Ct/kWh	Endpreis ¹ Gesamt Ct/kWh
01.01. – 30.04.	7,239	8,614
01.04. – 30.06.	8,465	10,073
01.07. – 30.09.	9,543	11,356

¹inkl. Mehrwertsteuer

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe von 19 % enthalten.



Preis Anpassung:

Der monatliche Grundpreis berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$GP = GP_0 \times (0,50 + 0,20 \frac{I}{101,8} + 0,30 \frac{L}{93,13}) \text{ €/Monat}$$

Preisindizes:

- GP ₀ -	= Basisgrundpreis		= 70,49 €/Monat
- L -	= Lohnindex (Basis 2020)	zum 01.01.2022	= 102,0
		zum 01.04.2022	= 102,0
		zum 01.07.2022	= 102,0
- I -	= Investitionsgüterindex (Basis 2015)	zum 01.01.2022	= 107,6
		zum 01.04.2022	= 108,9
		zum 01.07.2022	= 110,9

Der Verbrauchspreis für die gelieferte Wärmemenge berechnet sich nach der folgenden Formel (PG-Klausel):

$$VP = VP_0 \times (0,50 \frac{P}{97,6} + 0,50 \frac{FW}{91,5}) \text{ Euro/MWh}$$

Preisindizes:

- VP ₀ -	= Basisverbrauchspreis		= 63,44 €/MWh
- P -	= Pelletindex (Basis 2015)	zum 01.01.2022	= 114,9
		zum 01.04.2022	= 142,7
		zum 01.07.2022	= 165,2
- FW -	= Fernwärmeindex (Basis 2015)	zum 01.01.2022	= 101,1
		zum 01.04.2022	= 110,4
		zum 01.07.2022	= 120,4

Umrechnungsfaktor kWh in MWh	1.000 kWh	= 1 MWh
------------------------------	-----------	---------

2. Preisänderungsbestimmungen

2.1 Die Anpassung des Grundpreises und des Verbrauchspreises aufgrund veränderter Preisindizes erfolgt jeweils zum Anfang eines Kalendervierteljahres.

Die Preise ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ◆ zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Pellet- und Fernwärmeindex von Oktober bis Dezember des Vorjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von April bis September des Vorjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres,
- ◆ zum 1. April das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Pellet- und Fernwärmeindex von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Juli bis Dezember des Vorjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Oktober des Vorjahres,
- ◆ zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Pellet- und Fernwärmeindex von April bis Juni des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Oktober bis Dezember des Vorjahres und von Januar bis März des

- laufenden Kalenderjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Januar des laufenden Kalenderjahres,
- ◆ zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Pellet- und Fernwärmeindex von Juli bis September des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. April des laufenden Kalenderjahres.
- 2.2 Die genannten Bestandteile der Preisänderungsklauseln werden folgender Maßen ermittelt:
- Als Lohnindex -L- gilt der Index der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft, D-E, veröffentlicht in der Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 4.3 Ziffer 1 - Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft, 1.2 Früheres Bundesgebiet.
- Als Investitionsgüterindex -I- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 6-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffer für Erzeugnisse Investitionsgüterproduzenten Fachserie 17, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte" laufende Nr. 3.
- Als Pelletindex - P – gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffern für Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenproduktion, Fachserie 17, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte" laufende Nr. 128.
- Als Fernwärmeindex - FW – gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffern für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, Fachserie 17, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte" laufende Nr. 642.
- Werden die Indexziffern des Statistischen Bundesamtes auf eine neue Basis gestellt, so werden die Ziffern der bis dahin gültigen Basis mit dem Verkettungsfaktor umgerechnet.
- 2.3 Der Anspruch auf Preisänderungen besteht zu den genannten Zeitpunkten. Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die sich ergebenden Preise werden auf volle 0,01 Euro auf- bzw. abgerundet.
- 2.4 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Sollten die Preisänderungsklauseln in einzelnen Teilen oder insgesamt nicht mehr als üblicher Maßstab für Wärmeerzeugungs- und/oder Fortleitungskosten allgemeine Verwendung finden, so bleibt eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.
- 2.5 Die genannten Preise gelten bei Warmwassermessung auf der Primärseite. Erfolgt die Messung auf der Sekundärseite, erhöht sich der Rechnungs-Nettobetrag um 3 %. Bei Dampflieferung und Kondensatmessung gelten die sich aus dem Technischen Datenblatt ergebenden Umrechnungsfaktoren.
- 2.6 Sollten Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige staatlich veranlasste die Beschaffung, Erzeugung, Verteilung (Lieferung und Netznutzung) oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder sich verändern, so ist EAM Natur Energie berechtigt, dem Kunden Belastungen entsprechend in Rechnung zu stellen und verpflichtet, Entlastungen entsprechend an den Kunden weiterzugeben.
- 2.7 Auf den jährlichen Rechnungsbetrag ist die Umsatzsteuer (MwSt) zusätzlich zu entrichten. Diese wird gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.